

## §308

## Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Stellungnahme mitteilen; es kann die Beteiligten hören und erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.
- (3) Ist die Beschwerde begründet, erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

1.1. Eine **mündliche Verhandlung** findet nur ausnahmsweise statt (vgl. § 309). Innerhalb welcher Frist das Beschwerdegericht seine Entscheidung zu treffen hat, ist gesetzlich nur in den Fällen des § 126 Abs. 5 und des § 132 Abs. 3 vorgeschrieben. In allen anderen Fällen ist dem Beschleunigungsprinzip entsprechend unverzüglich zu entscheiden.

1.2. Der **Staatsanwalt** muß angehört werden, sofern er die Beschwerde nicht selbst eingelegt hat. Er kann zur Beschwerde schriftlich oder mündlich Stellung nehmen. Nimmt er mündlich Stellung, ist über den Inhalt seiner Erklärung ein Aktenvermerk zu fertigen.

2.1. **Stellungnahme der Beteiligten:** Wenn es das Beschwerdegericht für sachdienlich hält, kann es auch anderen Verfahrensbeteiligten von der Beschwerde Mitteilung machen und deren schriftliche Stellungnahme herbeiführen. Wer Beteiligter ist, hängt von der Sachlage ab. Legt der Staatsanwalt Beschwerde ein, werden meist nur der Beschuldigte oder der Angeklagte und ggf. dessen Verteidiger die anderen Beteiligten sein. Außer ihnen kommen aber z. B. auch die Eltern oder die anderen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten sowie Geschädigte in Betracht. Zweckmäßig ist es, dem jeweils Beteiligten eine Abschrift der Beschwerde zu übersenden. Ihm ist eine angemessene Frist zur Äußerung zu setzen, damit über die Beschwerde bald entschieden werden kann. Erforderlichenfalls kann das Beschwerdegericht die Beteilig-

ten selbst anhören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.

2.2. Hält das Beschwerdegericht **weitere Ermittlungen** für erforderlich, um über die Beschwerde entscheiden zu können, kann es diese selbst vornehmen. Es kann sie auch anordnen und damit ein anderes Gericht beauftragen oder den Staatsanwalt ersuchen, sie vom U-Organ vornehmen zu lassen (z.B. bei einer Beschwerde gegen die Bestätigung einer Beschlagnahme zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an der beschlagnahmten Sache). Bei diesen Maßnahmen des Beschwerdegerichts zur Sachaufklärung handelt es sich nicht um Ermittlungen i. S. der Vorschriften über das Ermittlungsverfahren. Sie beziehen sich auf Beweisinformationen, die das Gericht benötigt, um über die Beschwerde entscheiden zu können. Ermittlungen, die nicht den Gegenstand der Beschwerde betreffen, sind unzulässig (z.B. dürfen nicht weitere Ermittlungen angeordnet werden, um einen Haftgrund festzustellen).

3. Mit dem **in der Sache erforderlichen Beschluß** ist der angefochtene Beschluß aufzuheben. Die erforderliche Entscheidung kann z. B. der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens sein, wenn diese vom Gericht erster Instanz zu Unrecht abgelehnt wurde. Eine nicht begründete Beschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen. Eine unzulässige oder nicht form- oder fristgemäß eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

## §309

Mündliche Verhandlung<sup>12</sup>

- (1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.